



7. Änderung der Rechtsform der Elektrizitätsversorgung Nidau in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Nidau

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
13. Juni 2024

In letzter Zeit wurde deutlich, dass die gegenwärtige rechtliche Struktur der Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) als integraler Bestandteil der Stadtverwaltung Nidau nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Als Reaktion darauf hat der Gemeinderat eine Überprüfung der strukturellen Ausrichtung der EVN eingeleitet und beschlossen, dem Stadtrat und den Stimmberechtigten eine Änderung der Rechtsform vorzuschlagen. Es soll beantragt werden, die EVN in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

nid 0.2.2 / 4.2

Das Wichtigste in Kürze

a) Um was geht es?

Die Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) ist aktuell für die sichere Versorgung der Stadt Nidau mit Elektrizität verantwortlich. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse für die EVN grundlegend verändert. Mehr denn je ist die EVN in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der EVN als Teil der Verwaltung der Stadt Nidau nicht mehr zeitgemäss ist. Der Gemeinderat hat daher eine Überprüfung der strukturellen Ausrichtung der EVN veranlasst. Er hat beschlossen, den Stimmberechtigten eine Änderung der Rechtsform der EVN in eine Aktiengesellschaft zu beantragen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass klare unternehmerische Strukturen, die Trennung von politischer und strategischer Führung sowie die optimierte finanzielle Führung für eine Rechtsformänderung sprechen.

b) Was ändert sich mit der Rechtsformänderung?

Mit der Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft wird die EVN als Unternehmen für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt. Die EVN bleibt zu 100 % im Eigentum der Stadt Nidau. Sie wird weder verkauft noch privatisiert. Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Stadt Nidau als Eigentümerin. Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden bei der Preisgestaltung. Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform.

c) Was geschieht bei einer Ablehnung?

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Rechtsformänderung der EVN in eine Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Die EVN würde eine Verwaltungseinheit bleiben und wie bis anhin auf der Grundlage ihrer aktuell gültigen Rechtsgrundlagen funktionieren. Die mit der Rechtsformänderung beabsichtigte Stärkung der EVN im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bliebe aus.

d) Was sind die nächsten Schritte?

Wenn die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung an der Urne zustimmen, wird der Gemeinderat diese mit drei Erlassen (Eigentümerstrategie, Statuten und Konzessionsvertrag) konkretisieren. Diese Dokumente liegen als Entwurf vor und liegen aus Transparenzgründen im Hinblick auf die Urnenabstimmung diesem Geschäft bei. Die EVN wird auf den 1. Januar 2025 in eine Aktiengesellschaft überführt.

1. Sachlage / Vorgeschichte

Die Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) ist innerhalb der Stadt Nidau der Abteilung «Infrastruktur» zugeordnet. Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Betriebsführung der EVN extern durch die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port. Dies war in einer ersten Phase eine befristete Massnahme. Nach erfolgter Ausschreibung hat der Stadtrat am 16. Juni 2022 einen Verpflichtungskredit genehmigt und die Betriebsführung definitiv mit einer ersten Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2023 ausgelagert.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse für die EVN grundlegend verändert:

- Auf Bundesebene wurde im Jahr 2008 das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) in Kraft gesetzt. Die bisherigen Monopole wurden aufgebrochen. Grossverbraucherinnen und -verbraucher wurden berechtigt, ihren Elektrizitätslieferanten frei zu wählen. Auch müssen die Elektrizitätsversorger seither striktere gesetzliche Vorgaben einhalten.
- Weiter wurden mit der im Jahr 2017 genehmigten «Energiestrategie 2050» des Bundes mit den Hauptpfeilern Kernenergieausstieg, Stärkung von erneuerbaren Energien und Steigerung der Energieeffizienz weitere, für die Elektrizitätsversorger anspruchsvolle Entwicklungen angestossen.
- Schliesslich wird der Souverän am 9. Juni 2024 über das «Stromgesetz» (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) abstimmen.

Ebenfalls steht auch die technische Entwicklung nicht still. Die Möglichkeiten von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch von Elektrizität nehmen zu (z.B. Eigenverbrauchslösungen), die Digitalisierung schreitet voran (z.B. Fernsteuerung der Gebäudetechnik) und die mit der Elektrifizierung des Verkehrs verbundene E-Mobilität wächst stark. Aufgrund dieser Entwicklungen ist auch bei der EVN ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering) absehbar. Schliesslich dürfte mit dem vom Bundesrat im Herbst 2023 beschlossenen neuen Annäherungsversuch an die Europäische Union (EU) im Zuge einer möglichen Verständigung im Elektrizitätsbereich bzw. beim sogenannten «Stromabkommen» mittelfristig eine vollständige Marktliberalisierung auf der Agenda erscheinen.

Mehr denn je ist die EVN in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten anpassen. Die Stadt Nidau muss sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft der EVN auseinandersetzen. Sie muss sicherstellen, dass sie für die EVN die nötigen Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit schafft. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine Überprüfung der strukturellen Ausrichtung und damit auch der Rechtsform der EVN veranlasst.

2. Projekt

a) Vorgehen

Gleichzeitig zur Initiierung der externen Betriebsführung startete im Jahr 2019 der Prozess für die Erarbeitung einer Eigentümerstrategie. Basierend auf einer vertieften Analyse der relevanten Umfeld- und Marktbedingungen sowie der Ausgangslage der EVN hat der Gemeinderat in einem ersten Schritt die aktuelle Situation geklärt und verschiedene eigentümerstrategische Optionen evaluiert. Dabei erachtete der Gemeinderat die Beibehaltung des Status Quo als nicht zukunftsfähige Lösung und eine Rechtsformänderung rückte in den Vordergrund. Nach einer systematischen Gegenüberstellung und Bewertung der beiden Rechtsformen «selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt» und «privatrechtliche Aktiengesellschaft» entschied sich der Gemeinderat in einem zweiten Schritt, die privatrechtliche Aktiengesellschaft weiter zu verfolgen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt und durchgesetzt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Am 21. September 2023 genehmigte der Stadtrat einen Verpflichtungskredit für die Prüfung einer Rechtsformänderung der EVN und beauftragte den Gemeinderat mit der Ausführung.

Im Anschluss an diesen Grundsatzentscheid des Stadtrates wurden im Zeitraum von September 2023 bis Januar 2024 mit Unterstützung durch die EVU Partners AG die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen für eine zukünftige Aktiengesellschaft erarbeitet. Weiter wurden ab Februar 2024 die nötigen Vorabklärungen mit den zuständigen kantonalen Stellen sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden vorgenommen.

b) Organisation

Für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen hat der Gemeinderat eine Projektgruppe mit Vertretungen aus Gemeinderat und Verwaltung eingesetzt:

	Mitglieder
Projektgruppe	▪ Sandra Hess (Stadtpräsidentin; Vorsitz) ▪ Tobias Egger (Gemeinderat; Ressort Tiefbau und Umwelt) ▪ Beat Cattaruzza (Gemeinderat; Ressort Finanzen) ▪ Stephan Ochsenbein (Stadtverwalter) ▪ Dominik Rhiner (Abteilungsleiter Finanzen) ▪ Anna Steuri (Abteilungsleiterin Infrastruktur) ▪ Patrick Weber (Bereichsleiter Tiefbau und Umwelt) ▪ Nico Waldmeier (EVU Partners AG; externer Projektleiter) ▪ Lukas Lang (EVU Partners AG; Projektunterstützung)
Teilprojekt «Recht»	▪ Nico Waldmeier (EVU Partners AG; Projektunterstützung) ▪ Martin Föhse (Kellerhals Carrard; Rechtsanwalt)
Teilprojekt «Finanzen»	▪ Michael Graf (EVU Partners AG; Projektunterstützung) ▪ Ralph Lehmann (GSW Treuhand AG; Steuerexperte)

c) Ergebnisse

Die vom Gemeinderat eingesetzte Projektgruppe hat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2024 die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung der EVN in eine Aktiengesellschaft

zuhanden des Gemeinderates verabschiedet. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen folgende zwei Dokumente:

- Reglement über die EV Nidau AG (Beilage)
- Elektrizitätsreglement (Beilage)

In Ergänzung zu den oben genannten rechtlichen Grundlagen hat die Projektgruppe verschiedene weitere rechtliche Dokumente erstellt. Diese sind nicht Bestandteil der Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Im Sinne der Transparenz liegen diese Dokumente bereits heute im Entwurf vor und liegen dem Antrag bei:

- Eigentümerstrategie für die EV Nidau AG
- Statuten der EV Nidau AG
- Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Nidau und der EV Nidau AG

d) Information / Vernehmlassung

Auf Basis der erarbeiteten Grundlagen und der getroffenen Vorabklärungen wurden die für den politischen Entscheidungsprozess erforderlichen Unterlagen erarbeitet. Anschliessend erfolgte im März 2024 eine Vernehmlassung bei den im Stadtrat vertretenen politischen Parteien. Von diesen und der GPK gingen in der Folge 134 Rückmeldungen ein. Die Projektgruppe Eigentümerstrategie hat per 22. April und der Gemeinderat per 28. Mai 2024 sämtliche Fragen und Anregungen beantwortet respektive seine Haltung dargelegt. Aufgrund der Eingaben wurden die Unterlagen in verschiedenen Punkten angepasst. Dabei handelte es sich mehrheitlich um formale Änderungen. Abgesehen davon sind zwei inhaltliche Änderungen zu erwähnen:

In Artikel 12, Absatz 3 des Reglements über die EV Nidau AG wurde ergänzt, dass der Gemeinderat die Eigentümerstrategie nach vorgenommenen Anpassungen jeweils dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorlegt.

In Ziffer 3.1, Absatz 3 der Eigentümerstrategie wurde die Versorgungspflicht der EV Nidau AG dahingehend präzisiert, dass das Unternehmen insbesondere auch Neuanschlüsse von Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit ausreichend Strom versorgen müsse. Zudem müsse die EV Nidau AG sicherstellen, dass der Ausbau der Stromerzeugung mit Photovoltaik nicht durch Netzengpässe behindert wird. Eine sogenannten Zielnetzplanung soll helfen, den Investitionsbedarf zu klären.

Am 16. Mai 2024 wurde der Stadtrat über die durchgeführte Vernehmlassung orientiert.

e) Beschlussfassung

Dem Stadtrat wird das Geschäft am 13. Juni 2024 zum Beschluss unterbreitet. Der Stadtrat legt den Stimmberechtigten der Stadt Nidau die Rechtsformänderung der EVN in eine Aktiengesellschaft im Rahmen einer Urnenabstimmung vor. Falls die Rechtsformänderung von den Stimmberechtigten genehmigt wird, soll die Umsetzung per 1. Januar 2025 erfolgen.

3. Argumente für eine Rechtsformänderung

Das Ziel der Rechtsformänderung besteht hauptsächlich darin, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EVN in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld zu stärken. Dadurch bleibt der Wert der EVN für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Nidau nicht nur erhalten, sondern wird für die Zukunft gesteigert.

Aus Sicht des Gemeinderats sprechen insbesondere die folgenden Argumente für eine Rechtsformänderung der EVN in eine Aktiengesellschaft:

a) Klare unternehmerische Strukturen

Mit der Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft wird die EVN rechtlich und finanziell als eigenständiges Unternehmen gefestigt. Dies wirkt sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit aus. Denn eine agile Entscheidungsfindung ist im heutigen Marktumfeld bei bestimmten Geschäften wie Energiebeschaffung, Vertragsabschlüssen mit marktzugangsberechtigten Kunden und Investitionen in erneuerbare Produktionsanlagen unerlässlich. Eine Rechtsformänderung ermöglicht es, diese Entscheidungen schneller und flexibler zu treffen.

b) Trennung von politischer und strategischer Führung

Mit der neuen Rechtsform wird künftig die politische von der strategischen Führung getrennt. Bei der Aktiengesellschaft liegt die Verantwortung für die strategische Unternehmensführung neu beim Verwaltungsrat, der sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Expertise zusammensetzen wird. Heute liegt die Verantwortung für die EVN beim Gemeinderat. Als Eigentümerin und alleinige Aktionärin hat die Stadt Nidau weiterhin die Möglichkeit, dem Unternehmen die gewünschten politischen Ziele und Rahmenbedingungen vorzugeben. Diese werden in der vom Gemeinderat noch zu genehmigenden Eigentümerstrategie festgehalten. Die unternehmerische Umsetzung liegt dann in der Verantwortung des Verwaltungsrats.

c) Optimierte finanzielle Führung

Durch die Rechtsformänderung wird eine höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit erreicht, da neu die Vorgaben des Obligationenrechts statt wie bisher die öffentlich-rechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (HRM 2) gelten. Dadurch wird auch eine konsequente Berücksichtigung der branchenspezifischen Vorgaben sowie eine unabhängige Revision sichergestellt. Eine weitere positive Auswirkung der Rechtsformänderung besteht darin, dass das Unternehmen in seiner Substanz geschützt wird. Ferner erhalten die Stadt Nidau als Eigentümerin sowie die Einwohnerinnen und Einwohner einen besseren und aussagekräftigeren Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft kann die EVN die erwähnten Vorteile im Interesse der Stadt Nidau realisieren. Die EVN als Unternehmen der Stadt Nidau wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

4. Folgen der Rechtsformänderung

Die wichtigsten Konsequenzen der Rechtsformänderung und die erwarteten Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen werden nachfolgend aufgezeigt:

a) Aus Perspektive der Stadt Nidau

- Die Stadt Nidau bleibt auch bei einer Rechtsformänderung **Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der EVU Nidau AG. Das nominale Aktienkapital beträgt 1 000 000 Franken (1 000 Namenaktien zu nominal je 1 000 Franken) und ist voll liberiert. Es bestehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen der Stadt Nidau gegenüber der Gesellschaft.
- Die **Grundstücke**, auf denen die EVN ihre Anlagen (z.B. Transformatorenstationen) betreibt, bleiben grundsätzlich im Eigentum der Stadt Nidau. Es werden entsprechende Dienstbarkeiten zwischen der Stadt Nidau und der EV Nidau AG für diese Grundstücke erstellt. Nur einige wenige kleinere Grundstücke, die von der Stadt Nidau nicht zusätzlich genutzt werden können, werden in die EV Nidau AG überführt.
- Die Stadt Nidau behält das Eigentum an der **öffentlichen Beleuchtung**. Allerdings wird die EV Nidau AG für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt zuständig sein. Hierzu ist zwischen der Stadt Nidau und der EV Nidau AG ein Dienstleistungsvertrag zu erarbeiten.
- Gemäss Artikel 5 Absatz 4 Reglement über die EV Nidau erhebt die Stadt Nidau eine **Konzessionsgebühr** von höchstens 8.0 Rp./kWh auf der ausgespeisten Energiemenge. Auch erhebt die Stadt Nidau in unveränderter Form weiterhin eine **Förderabgabe** gemäss Artikel 7 Absatz 3 Förderreglement von höchstens 0.8 Rp./kWh auf der ausgespeisten Energiemenge. Die Höhe der Konzessionsgebühr und die Höhe der Förderabgabe wird vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

b) Aus Perspektive der Kundinnen und Kunden

- Die Rechtsformänderung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Festlegung der **Gebühren, Tarife und Preise** für die Kundinnen und Kunden. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform. Es ist jedoch absehbar, dass aufgrund zunehmender Investitionen von steigenden Tarifen auszugehen ist. Diese sind jedoch nicht auf die geplante Rechtsformänderung zurückzuführen. Die einmaligen Gebühren, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung zu entrichten sind, bleiben unverändert.
- Auf bestehende **Verträge** mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie anderen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die EV Nidau AG wird Rechtsnachfolgerin der EVN. Sie untersteht weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf das bestehende Betriebsführungsverhältnis sowie auf die Vergabe von Aufträgen durch die EV Nidau AG.

c) Aus Perspektive des Unternehmens

- Die **Organisation** der EVN wird gemäss den Vorschriften einer Aktiengesellschaft angepasst. Auf der strategischen Ebene wird neu ein Verwaltungsrat eingesetzt. Dieser wird für die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation verantwortlich sein. Auf der operativen Ebene hat die Rechtsformänderung keinen Einfluss auf die Organisation. Die bestehende externe Betriebsführung wird gemäss den bisherigen vertraglichen Bedingungen weitergeführt.
- Durch die Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte **Haftung** der Stadt Nidau für Vermögensschäden aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet aus rechtlicher Sicht ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen gegenüber ihren Gläubigerinnen und Gläubigern. Im Gegenzug ist die EV Nidau AG verpflichtet, sich branchenüblich zu versichern.
- Mit der Rechtsformänderung gelten die **Rechnungslegungsvorschriften** des Obligationenrechts sowie die branchenspezifischen Vorgaben, beispielsweise bei der Abschreibungsdauer von Investitionen. Dies führt zu einer deutlich höheren Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Zusätzlich wird die Betriebsbuchhaltung nach Geschäftsfeldern gegliedert.
- Durch die Anpassung der Rechnungslegung verändert sich der **Gewinnausweis**. In der Vergangenheit wies die EVN aufgrund der Rechnungslegung nach HRM 2 ein betriebliches Ergebnis (EBIT) zwischen rund CHF 500 000 und rund 1 000 000 Franken pro Jahr aus. Dies wird bei der EV Nidau AG nicht mehr der Fall sein. Nach der Rechtsformänderung erfolgt die Rechnungslegung aus betriebswirtschaftlicher Sicht und die Jahresrechnung zeigt ein klareres Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Unter Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Abschreibungen resultiert zukünftig ein betriebliches Ergebnis (EBIT) zwischen rund 200 000 Franken und rund 300 000 Franken pro Jahr.
- Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung werden die Aktiven und Passiven der EVN auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die EV Nidau AG per 1. Januar 2025 erfolgt anschliessend zu betrieblichen Werten. Die Bilanzsumme wird voraussichtlich rund 8 100 000 Franken (Eigenkapital von rund 4 500 000 Franken und Fremdkapital von rund 3 600 000 Franken) betragen. Im Planungszeitraum bis 2030 resultiert eine auch im Branchenvergleich solide **Eigenkapitalquote** von über 50 %. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem Rechnungsabschluss 2024 der Stadt Nidau festgestellt werden.
- Weiter muss die EV Nidau AG ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Obwohl die EV Nidau AG die Kriterien für eine ordentliche Revision gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 Obligationenrecht nicht erfüllt und entsprechend eine eingeschränkte Revision genügen würde, hat sich der Gemeinderat für eine **or-**

dentliche Revision durch eine zugelassene Revisionsexpertin bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten gemäss den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes entschieden.

d) Aus Finanzperspektive

- Per 1. Januar 2025 gehen die Aktiven und Passiven der EVN – mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung – auf die EV Nidau AG über. Die Stadt Nidau erhält dafür eine **Beteiligung mit einem Nominalwert von 1 000 000 Franken** und ein **Aktionärsdarlehen von 3 400 000 Franken**. Der verbleibende Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert. Für die Stadt Nidau resultieren keine Geldflüsse. Die Stadt Nidau muss für die Aktiengesellschaft – abgesehen von 100 000 Franken für die Bargründung – grundsätzlich keine weiteren Finanzmittel bereitstellen.
- Sowohl die Beteiligung als auch das Aktionärsdarlehen werden im **Verwaltungsvermögen** der Stadt Nidau bilanziert. Auf eine Konsolidierung der EV Nidau AG in der Rechnung der Stadt Nidau kann verzichtet werden.
- In der Rechnung der Stadt Nidau wird für die Elektrizitätsversorgung eine **Spezialfinanzierung** geführt. Gemäss den Vorgaben des Kantons wird die Spezialfinanzierungen für die Elektrizitätsversorgung aufgelöst und in die Reserven der EV Nidau AG eingebucht.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der Spezialfinanzierungen der EVN per 31. Dezember 2024. Die bestehenden stillen Reserven werden auf diesen Zeitpunkt aufgelöst. Die Aktiven und Passiven werden somit zu betrieblichen Werten überführt. In der **Rechnung der Stadt Nidau** resultiert ein **Aufwertungsgewinn**. Dieser wird gemäss den Vorgaben des Kantons nach Ablauf von fünf Jahren gleichmässig über 16 Jahre abgeschrieben.
- Die in der Eröffnungsbilanz der EV Nidau AG per 1. Januar 2025 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. Dabei werden die Aktiven und Passiven auf ihre Werthaltigkeit überprüft und die bestehenden stillen Reserven aufgelöst. Massgebend sind dafür insbesondere die regulatorischen Vorgaben zur Netzbewertung und die Vorgaben für die Sacheinlagebewertung. Die Aktiven und Passiven werden in der **Rechnung der EV Nidau AG** zu **betrieblichen Werten** geführt.
- Damit unmittelbar nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die EV Nidau AG die erforderliche Liquidität sichergestellt ist, gewährt die Stadt Nidau der EV Nidau AG einen Kontokorrentkredit mit einer Kreditlimite von 4 000 000 Franken. Dieser Kontokorrentkredit ist verzinslich und bis spätestens 31. Dezember 2026 abzulösen.

- Die EV Nidau AG wird als Aktiengesellschaft in Bezug auf die **Gewinn- und Kapitalsteuer** grundsätzlich steuerpflichtig. Die Rechtsformänderung selbst kann steuerneutral umgesetzt werden. Ebenfalls entfällt die **Emissionsabgabe** von 1 % auf dem nominalen Aktienkapital, weil die Freigrenze von 1 000 000 Franken nicht überschritten wird.

5. Abgeltung der Stadt Nidau

Um ein fundiertes Verständnis über die zukünftige finanzielle Entwicklung der EV Nidau AG zu erhalten, wurde eine Mittelfristplanung erarbeitet. Diese bildet die Grundlage für die Festlegung der zukünftigen finanziellen Abgeltung der Stadt Nidau. Wenn die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft zustande kommt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Stadt Nidau für ihre Rolle als Eigenkapitalgeberin mit Dividenden und für ihre Rolle als Fremdkapitalgeberin mit Zinsen zu entschädigen.

Die erarbeitete Mittelfristplanung zeigt, dass die anstehenden Investitionen nur bedingt aus den im operativen Geschäft generierten Mittel finanziert werden können. Aus diesem Grund soll bis auf weiteres auf eine Ausschüttung von Dividenden und auf eine Verzinsung des von der Stadt Nidau gewährten Aktionärsdarlehens verzichtet werden. Sofern in Zukunft die wirtschaftliche Situation der EV Nidau AG eine Ausschüttung von Dividenden und/oder eine Verzinsung des von der Stadt Nidau gewährten Aktionärsdarlehens erlaubt, kann die Abgeltung durch den dannzumaligen Gemeinderat angepasst werden.

Bei der Festlegung der Höhe der Abgeltung (Dividenden und Verzinsung) muss der Gemeinderat zukünftig nicht nur die Interessen der Stadt Nidau, sondern auch die wirtschaftliche Situation der EV Nidau AG angemessen berücksichtigen. Auf Grundlage der erarbeiteten Mittelfristplanung, der bestehenden Unternehmenssubstanz sowie der aktuellen regulatorischen Vorgaben scheint langfristig eine Abgeltung der Stadt Nidau möglich.

Ungeachtet dieser Abgeltung entrichtet die EV Nidau AG der Stadt Nidau für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und für die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte eine Konzessionsgebühr. Diese bemisst sich nach der durch die EV Nidau AG auf dem Netzgebiet an Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgespeisten Energie und kann auf diese überwälzt werden. Die Konzessionsgebühr beträgt höchstens 8.0 Rp./kWh. Der Gemeinderat kann die Gebühr innerhalb dieses Rahmens jährlich anpassen. Die Konzessionsgebühr für eine Endverbraucherin bzw. einen Endverbraucher wird bis zu einer Obergrenze der ausgespeisten Energie von 4 000 000 kWh pro Jahr in Rechnung gestellt.

Da aufgrund der anstehenden Investitionen der EV Nidau in den nächsten Jahren weder Dividenden noch Zinsen in den Stadthaushalt fliessen, beabsichtigt der Gemeinderat als teilweise Kompensation der wegfallenden Erträge eine moderate Erhöhung der heutigen Abgabe von 3.4 Rp./kWh auf 3.8 Rp./kWh. Die heutige Förderabgabe in der Höhe von 0.5 Rp./kWh soll unverändert fortgeführt werden. Die Konzessionsgebühren und Förderabgaben verändern sich somit wie folgt (CHF-Werte gerundet):

	Bis 2024		Ab 2025	
	Rp./kWh	CHF	Rp./kWh	CHF
Konzessionsgebühr	3.4	780 000	3.8	880 000
Förderabgabe	0.5	120 000	0.5	120 000
Total	3.9	900 000	4.3	1 000 000

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Nidau und der EV Nidau AG (z.B. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

6. Beschlussfassung an der Urnenabstimmung

Die Rechtsformänderung der EVN in eine Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Stadt Nidau zu beschliessen sind. Die Stimmberechtigten entscheiden im Sinne eines Gesamtpaketes über die Rechtsformänderung. Dieses beinhaltet die Grundsatzfrage, ob die EVN in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Nidau überführt werden soll. Mit dieser Grundsatzfrage verbunden ist die Genehmigung des Reglements über die EV Nidau AG sowie das Elektrizitätsreglement. Der Gemeinderat wird dann diese Beschlüsse vollziehen.

a) Reglement über die EV Nidau AG

Das Reglement über die EV Nidau AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die EV Nidau AG (vgl. Beilage). Das Reglement muss durch die Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte dargestellt werden:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Artikel 1–5) erfolgt die Aufgabenübertragung für die Versorgung mit Elektrizität sowie für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf die Aktiengesellschaft «EV Nidau AG». Sollte diese in Zukunft nicht mehr fähig sein, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Nidau ein Recht zum Erwerb sämtlicher Anlagen, Geräte, Grundstücke und Immobilien. Weiter werden die hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse der EV Nidau AG sowie das Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes und die Konzessionsgebühr geregelt.
- Im zweiten Abschnitt «Finanzierung» (Artikel 6–9) wird definiert, wie die EV Nidau AG die übertragenen Aufgaben finanziert. Die Bemessung von Kostenbeiträgen und Gebührentarifen hat grundsätzlich den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken. Schliesslich wird festgelegt, dass die EV Nidau AG der Stadt Nidau eine angemessene Dividende entrichtet. Aufgrund der eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der anstehenden Investitionen kann jedoch in den nächsten Jahren keine Dividende erwartet werden.

- Im dritten Abschnitt «Aktionariat und Governance» (Artikel 10–12) wird definiert, dass die Stadt Nidau Alleineigentümerin der EV Nidau AG ist und 100 % der Aktien hält. Eine Veränderung im Aktionariat der EV Nidau AG unterliegt somit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Stadt Nidau. In seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin beaufsichtigt der Gemeinderat die EV Nidau AG und erstellt eine Eigentümerstrategie. Er hat dafür zu sorgen, dass die EV Nidau AG gemäss den Zielsetzungen und Vorgaben der Stadt Nidau handelt. Der Gemeinderat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der EV Nidau AG weiter sicher, dass er im Verwaltungsrat vertreten ist.
- Im vierten Abschnitt «Haftung, Versicherung und Rechtsschutz» (Artikel 13–14) wird festgehalten, dass die EV Nidau AG nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet und sich branchenüblich zu versichern hat. Weiter gilt in Bezug auf den Rechtsschutz das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- Im fünften Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» (Artikel 15–18) werden die Betriebseinbringung (Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten) und entsprechende Gegenleistung (Beteiligung und Aktionärsdarlehen), der Vollzug durch den Gemeinderat sowie das Inkrafttreten des Reglements festgelegt.

b) Elektrizitätsreglement

- Das Elektrizitätsreglement regelt die Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der EV Nidau AG, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind (vgl. Beilage). Das Reglement wird initial ebenfalls durch die Stimmberechtigten an der Urne genehmigt. Für zukünftige Änderungen ist der Stadtrat zuständig. An dieser Stelle sollen ebenfalls die wichtigsten Inhalte dargestellt werden. Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Artikel 1–2) wird festgehalten, dass die Versorgung mit Elektrizität eine öffentliche Aufgabe der Stadt Nidau und der EV Nidau AG zugewiesen ist. Diese sorgt für eine jederzeit sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Stromversorgung.
- Im zweiten Abschnitt «Netzanschluss und Netznutzung» (Artikel 3–5) wird in Bezug auf die Erschliessungs- und Anschlusspflicht auf das übergeordnete Recht verwiesen. Die Erstellung von Netzanschlüssen liegt zudem in der Kompetenz der EV Nidau AG. Weiter werden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte entschädigungslos zu gewähren.
- Im dritten Abschnitt «Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten» (Artikel 6–7) wird festgelegt, welche Leistungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur sind. Die EV Nidau AG kann bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen verfügen. Weiter werden die Kundinnen und Kunden verpflichtet, der EV Nidau AG die für einen effizienten Betrieb nötigen Informationen zu melden.

- Im vierten Abschnitt «Gebühren, Tarife und Abgaben» (Artikel 8–10) wird die EV Nidau AG ermächtigt, einmalige Gebühren bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge) sowie wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung (inkl. gesetzliche Abgaben) und die Stromlieferung zu erheben. Die Beiträge richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen gemäss übergeordnetem Recht erhoben. Weiter wird die EV Nidau AG verpflichtet, Kundinnen und Kunden bei Bedarf mit Ersatzenergie zu versorgen. Abschliessend werden die Rechnungstellung und das Vorgehen bei Zahlungsverzug geregelt.

Im fünften Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» (Artikel 11–14) wird die Aufhebung bisherigen Rechts sowie das Inkrafttreten des Reglements festgelegt.

c) Weitere rechtliche Dokumente für die Rechtsformänderung

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat verschiedene weitere rechtliche Dokumente im Entwurf erarbeitet. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Stimmbevölkerung bereits im Rahmen des Grundsatzentscheids zur Rechtsformänderung über die vom Gemeinderat geplanten rechtlichen Grundlagen informieren kann.

d) Eigentümerstrategie für die EV Nidau AG

Die Eigentümerstrategie gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit der EV Nidau AG aus Sicht der Stadt Nidau vor. Sie enthält politische Zielsetzungen und Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Auftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie. Als Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen der Stadt Nidau ist das Unternehmen den Interessen der Bevölkerung der Stadt Nidau verpflichtet. Gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Reglements über die EV Nidau AG erstellt der Gemeinderat die Eigentümerstrategie.

e) Statuten der EV Nidau AG

Rechtliche Grundlage für die EV Nidau AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Die Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 8 ff.), des Verwaltungsrates (Artikel 16 ff.) sowie der Revisionsstelle (Artikel 23 ff.). Besonders auf die EV Nidau AG zugeschnitten sind namentlich

die Artikel 1 (Firma, Sitz, Dauer), 2 (Zweck) und 3 (Aktienkapital). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 16). Der Gemeinderat beabsichtigt, eine unabhängige Person als Präsidentin bzw. Präsident zu wählen. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Stadt Nidau zu errichten. Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Reglements über die EV Nidau AG übt der Gemeinderat die Aktionärsrechte aus. Der Beschluss der

Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der EV Nidau AG gehört. Die Statuten werden durch die Gründungsgeneralversammlung beschlossen.

f) Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Nidau und der EV Nidau AG

Der Konzessionsvertrag regelt die Modalitäten der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Stadt Nidau durch die EV Nidau AG für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie den Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität. Die Stadt Nidau erteilt der EV Nidau AG das Recht, auf ihren Grundstücken auf eigene Rechnung und Gefahr die zur Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern sowie zu betreiben und zu unterhalten. Für die eingeräumte Sondernutzung sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Die EV Nidau AG und die Stadt Nidau informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über Planungen, Vorhaben, Massnahmen und Änderungen jeglicher Art betreffend den öffentlichen Grund, die Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen. Bei gemeinsamen Bauvorhaben gilt eine gegenseitige Koordinationspflicht. Weiter ist die EV Nidau AG für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geodaten für den Leitungskataster verantwortlich. Sie ist die von der Stadt Nidau bestimmte Datenverwaltungsstelle. Ferner erstellt, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält die EV Nidau AG im Auftrag und auf Kosten der Stadt Nidau ebenfalls die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. Die Konzession gilt während der Wirksamkeit des Reglements über die EV Nidau AG. Sie erlischt, wenn die EV Nidau AG nicht mehr für die Versorgung der Stadt Nidau mit Elektrizität als Netzbetreiberin im Sinne des Stromversorgungsgesetzes verantwortlich ist.

g) Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der EV Nidau AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe im Überblick:

	Kompetenzen
Stimmberechtigte	▪ Genehmigung von Änderungen des Reglements über die EV Nidau AG
Stadtrat	▪ Genehmigung von Änderungen des Elektrizitätsreglements
Gemeinderat	▪ Festlegung der Eigentümerstrategie ▪ Ausübung der Aktionärsrechte in der EV Nidau AG (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung): - Genehmigung der Statuten - Wahl des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratspräsidentin bzw. des Verwaltungsratspräsidenten - Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrates - Wahl der Revisionsstelle - Festlegung der Dividende ▪ Vertretung im Verwaltungsrat der EV Nidau AG (mindestens ein Mitglied, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates) ▪ Beaufsichtigung der EV Nidau AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben
	▪ Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der EV Nidau AG
Verwaltungsrat der EV Nidau AG	▪ Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz ▪ Festlegung der Unternehmensstrategie ▪ Festlegung der Organisation (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung)
	▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ▪ Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise ▪ Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung

h) Rechtsformenänderungen im Kanton Bern

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden sind in den letzten Jahren zur Erkenntnis gelangt, dass eine Weiterführung von Energieversorgungsunternehmen als Teil der Verwaltung nicht mehr zweckmässig ist und dass mit der Schaffung eines rechtlich selbständigen Unternehmens vorteilhaftere Zukunftsperspektiven bestehen. So haben in jüngerer Vergangenheit im Kanton Bern bspw. die Stadt Biel (Energie Service Biel/Bienne / 2013) sowie die Gemeinden Aarberg (Energie Wasser Aarberg AG / 2011), Riggisberg (Energie Versorgung Riggisberg AG / 2012), Blumenstein (Energieversorgung Blumenstein AG / 2012), Oberhofen (Energie Oberhofen AG / 2014), (Münchenbuchsee (Energie Münchenbuchsee AG / 2016), Grosshöchstetten (Energie Grosshöchstetten AG / 2016) und Arni (Arni Energie AG / 2020) entsprechende Schritte gemacht und ihre Versorger in ein rechtlich selbständiges Unternehmen überführt.

Weiter haben die Stadt Langenthal (IB Langenthal AG / 2015) sowie die Gemeinden Belp (Energie Belp AG / 2012) und Interlaken (Industrielle Betriebe Interlaken AG / 2020) ihre Versorger von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Auch sind weitere Rechtsformänderungsprojekte in anderen Gemeinden im Kanton Bern in Prüfung.

7. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Rechtsformänderung

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Rechtsformänderung der EVN in eine Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Die EVN würden eine Verwaltungseinheit bleiben und wie bis anhin auf der Grundlage ihrer aktuell gültigen Rechtsgrundlagen funktionieren. Die mit der Rechtsformänderung beabsichtigte Stärkung der EVN im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bliebe aus.

8. Weiteres Terminprogramm

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2025 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten der Stadt Nidau folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- | | |
|---------------------|--|
| ▪ Oktober 2024 | Bargründung der EV Nidau AG durch den Gemeinderat. |
| ▪ 31. Dezember 2024 | Letzter Jahresabschluss der EVN in der heutigen Rechtsform als Teil der Verwaltung der Stadt Nidau. |
| ▪ April 2025 | Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle. |
| ▪ Mai 2025 | Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in die Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Januar |
| ▪ Juni 2025 | Letztmalige Genehmigung der Jahresrechnung der EVN in der heutigen Rechtsform durch den Stadtrat. |

9. Kosten der Rechtsformänderung

Für die eigentliche Umsetzung der Rechtsformänderung nach einer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Stadt Nidau erwartet die Projektgruppe für die Stadt Nidau einmalige externe Kosten in der Höhe von zwischen 60 000 Franken und 80 000 Franken.

10. Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit den kantonalen Behörden (Amt für Gemeinden und Raumordnung) sowie mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen. Die Vorlage wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden akzeptiert.

11. Antrag des Stadtrates

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 53 der Stadtordnung:

- I. Den Stimmberechtigten wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussentwurf empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Nidau, nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Stadtrates vom 13. Juni 2024, gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und e der Stadtordnung, beschliesst:

1. Die Elektrizitätsversorgung der Stadt Nidau wird auf den 1. Januar 2025 aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und in eine im vollständigen Eigentum der Stadt Nidau stehende Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht überführt.
2. Die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung der Stadt Nidau (ohne öffentliche Beleuchtung) auf der Basis der Bestandesrechnung vom 31. Dezember 2024 gehen per 1. Januar 2025 auf die zu gründende EV Nidau AG über. Die Stadt Nidau erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von 1 000 000 Franken und ein Aktionärsdarlehen von 3 400 000 Franken.
3. Das Reglement über die EV Nidau AG vom 22. September 2024 gemäss Beilage wird genehmigt.
4. Das Elektrizitätsreglement vom 22. September 2024 gemäss Beilage wird genehmigt.
5. Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitätsversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

- II. Der Entwurf des Gemeinderates für die Botschaft des Stadtrates an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

2560 Nidau, 28. Mai 2024 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Reglement über die EV Nidau AG
- Elektrizitätsreglement
- Eigentümerstrategie für die EV Nidau AG
- Statuten der EV Nidau AG
- Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Nidau und der EV Nidau AG
- Abstimmungsbotschaft



Version Stadtrat

Reglement über die EV Nidau AG (EVN AG)

Vom 22. September 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Die Stimmberechtigten der Stadt Nidau,

gestützt auf Artikel 34 Buchstabe e der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Aufgaben

¹ Die EV Nidau AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens und des Zwecks obliegt der Generalversammlung

² Sie ist verantwortlich für die Grundversorgung der Stadt Nidau mit Elektrizität als Netzbetreiberin im Sinne des Stromversorgungsgesetzes, soweit ihr das entsprechende Netzgebiet zugeteilt ist. Sie kann darüber hinaus Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang mit Elektrizität beliefern.

Art. 2 Weitere Aufgaben

¹ Die Stadt Nidau überträgt weiter die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf die EV Nidau AG. Die Einzelheiten dazu werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

² Die EV Nidau AG kann ferner in- und ausserhalb des Gemeindegebiets im freien Markt Leistungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung, sowie weitere, mit ihren Tätigkeiten und Aufgaben zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.

³ Sie erbringt ihre Leistungen nach unternehmerischen Grundsätzen, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht. Sie strebt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen angemessenen Gewinn an.

Art. 3 Anlagen

¹ Die EV Nidau AG ist Eigentümerin der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen und jener Grundstücke, die ihr von der Stadt Nidau übertragen wurden. An diesen Grundstücken hat die Stadt Nidau ein Vorkaufsrecht, sofern die EV Nidau AG das jeweilige Grundstück veräussern will. Nicht im Eigentum der EV Nidau AG sind die zur öffentlichen Beleuchtung gehörenden Installationen.

² Ist die EV Nidau AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Nidau die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese Aufgaben wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

³ Die Stadt Nidau hat in diesem Fall das Recht, die sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der EV Nidau AG befindenden Geräte, Anlagen, Grundstücke und Immobilien in ihr Eigentum zu überführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Nidau an sämtlichen Geräten, Anlagen, Grundstücken und Immobilien, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Nidau mit Elektrizität dienen, ein Kauf- bzw. Rückkaufsrecht zu.

Art. 4 Befugnisse

¹ Die Stadt Nidau erteilt der EV Nidau AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge und Gebührentarife;
- c) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- d) die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt;
- e) die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 5 **Sondernutzung an öffentlichem Grund**

¹ Der EV Nidau AG wird durch Konzessionsvertrag das Recht eingeräumt, für den Betrieb der Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung den öffentlichen Grund der Stadt Nidau (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu benutzen.

² Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Konzession stehen. Mit Netz- und Strassenbauprojekten befasste Dritte informieren die EV Nidau AG zum Zweck der bestmöglichen Koordination rechtzeitig über allfällige Bauvorhaben.

³ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch ihre Leitungen und Anlagen und für die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte entrichtet die EV Nidau AG der Stadt Nidau eine Konzessionsgebühr. Diese bemisst sich nach der durch die EV Nidau AG auf dem Netzgebiet an Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgespeisten Energie und kann auf diese überwält werden.

⁴ Die Konzessionsgebühr beträgt für sämtliche Netzebenen einheitlich höchstens 8.0 Rappen je kWh. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich anpassen. Die Konzessionsgebühr für eine Endverbraucherin bzw. einen Endverbraucher wird bis zu einer Obergrenze der ausgespeisten Energie von 4'000'000 kWh pro Jahr in Rechnung gestellt.

II. Finanzierung

Art. 6 **Grundsätze**

¹ Soweit die EV Nidau AG in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätig ist, hat die Bemessung von Kostenbeiträgen und Gebührentarifen den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen. Vorbehalten bleiben zwingende Vorgaben des übergeordneten Rechts, namentlich der spezialgesetzlichen Regulierung.

² Die Kostenbeiträge und Gebührentarife sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken.

³ In den übrigen Bereichen, in denen die EV Nidau AG am Markt tätig ist, erbringt sie ihre Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen und Preisen.

Art. 7 Finanzierung der Elektrizitätsversorgung

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EV Nidau AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung sowie gestützt auf das Elektrizitätsreglement der Stadt Nidau einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie ein wiederkehrendes Entgelt für Energielieferung und Netznutzung.

Art. 8 Administrative Gebühren

¹ Die EV Nidau AG kann für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren erheben.

² Die Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, sofern die EV Nidau AG in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätig ist.

Art. 9 Gewinnausschüttung

¹ Die EV Nidau AG entrichtet der Stadt Nidau im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, der Eigentümerstrategie, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservebildung eine angemessene Dividende.

III. Aktionariat und Governance**Art. 10** Aktionariat der EV Nidau AG

¹ Die Stadt Nidau hält 100% der Aktien der EV Nidau AG.

Art. 11 Aufsicht und Berichterstattung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EV Nidau AG.

² Die EV Nidau AG stellt dem Gemeinderat jährlich einen Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung zur Verfügung.

³ Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Der Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung ist zu veröffentlichen.

Art. 12 **Zuständigkeiten**

¹ Die Aktionärsrechte werden durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat schliesst mit der EV Nidau AG den Konzessionsvertrag gemäss Artikel 5 Absatz 1 ab.

³ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die EV Nidau AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Gemeinderat legt dem Stadtrat die Eigentümerstrategie zur Kenntnisnahme vor.

⁴ Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Stadt Nidau angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Nidau stehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss aber dem Gemeinderat der Stadt Nidau angehören.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats der EV Nidau AG darf nicht dem Gemeinderat der Stadt Nidau angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Nidau stehen.

⁶ Die EV Nidau AG kann Personal beschäftigen. Sie stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der EV Nidau AG gegenüber dem Personal der Stadt Nidau nicht schlechter gestellt sind, soweit sich dies nicht aus der Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses ergibt.

IV. Haftung, Versicherung und Rechtsschutz

Art. 13 **Haftung und Versicherung**

¹ Für Verbindlichkeiten der EV Nidau AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.

² Die EV Nidau AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken branchenüblich zu versichern. Die Gesellschaft ist für ein angemessenes Risikomanagement besorgt.

Art. 14 **Rechtsschutz**

¹ Verfügungen der EV Nidau AG können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 angefochten werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Betriebseinbringung

¹ Die Stadt Nidau überträgt den gesamten Betrieb der Elektrizitätsversorgung mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die EV Nidau AG. Der Gemeinderat legt unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Nidau fest, welche betriebsnotwendigen Grundstücke auf die EV Nidau AG übertragen werden.

² Die Stadt Nidau erhält als Gegenleistung eine Beteiligung an der EV Nidau AG von CHF 1'000'000 und eine verzinsliche Darlehensforderung gegen diese Gesellschaft von CHF 3'400'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird den Reserven der EV Nidau AG gutgeschrieben.

³ Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die EV Nidau AG über.

⁴ Die Stadt Nidau gewährt der EV Nidau AG einen Kontokorrentkredit mit einer Kreditlimite von CHF 4'000'000.00. Der Kontokorrentkredit ist verzinslich und wird spätestens per 31. Dezember 2026 fällig. Der Gemeinderat legt die übrigen Modalitäten fest.

Art. 16 Vollzug

¹ Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitätsversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

Art. 17 Änderungen

¹ Änderungen dieses Reglements unterliegen der Urnenabstimmung.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.09.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2024 - 002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.09.2024	01.01.2025	Erstfassung	2024 - 002



Version Stadtrat

Elektrizitätsreglement

Vom 22. September 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Die Stimmberechtigten der Stadt Nidau,

gestützt auf Artikel 34 Buchstabe e der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der EV Nidau AG, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.

Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität

¹ Die Versorgung mit Elektrizität ist eine öffentliche Aufgabe der Stadt Nidau. Sie ist gemäss Reglement über die EV Nidau AG vom 22. September 2024 der EV Nidau AG zugewiesen.

² Die EV Nidau AG sorgt für eine jederzeit sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Stromversorgung der festen Endverbraucherinnen und Endverbraucher im ihr zugeteilten Netzgebiet.

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 3 Erschliessungs- und Anschlusspflicht

¹ Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 4 Art und Festlegung des Netzanschlusses

¹ Die EV Nidau AG bestimmt die Anschlussart (Freileitung, Kabel oder Kombination), die Netzebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Ort des Verknüpfungspunkts, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

² Netzanschlüsse dürfen nur von der EV Nidau AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 5 Durchleitungsrechte und Entschädigung

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der EV Nidau AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der EV Nidau AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Transformationsstation und Verteilkabine) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten**Art. 6** Rechtsverhältnisse

¹ Das Verhältnis zwischen der EV Nidau AG und den Kundinnen und Kunden beim Netzanschluss, bei der Netznutzung und bei der Stromlieferung in der Grundversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es das übergeordnete Recht nicht anders vorsieht.

² Das Verhältnis zwischen der EV Nidau AG und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur.

³ Die EV Nidau AG handelt durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), zuständig oder ein privates Rechtsverhältnis gegeben ist.

Art. 7 Auskunft- und Informationspflicht

¹ Kundinnen und Kunden melden der EV Nidau AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Strombezugs- oder Stromspeiseverhaltens oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Auszug, Namens-, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel.

² Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang informieren die EV Nidau AG über die Laufzeit ihrer Stromlieferverträge. Sie sind dafür besorgt, rechtzeitig den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Vertrag abzuschliessen.

IV. Gebühren, Tarife und Abgaben**Art. 8** Netzanschluss und Stromlieferung

¹ Die EV Nidau AG erhebt:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Gebühren bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge; Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse);
- b) von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt); und
- c) von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

² Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen gemäss übergeordnetem Recht erhoben und publiziert.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe a richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträge ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren.

⁴ Die Bemessung der wiederkehrenden Gebühren für Netznutzung und Stromlieferung richtet sich nach übergeordnetem Recht.

⁵ Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsberechtigte haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

⁶ Freie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, werden durch die EV Nidau AG mit Ersatzenergie versorgt. Die EV Nidau AG ist berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung festzulegen, mit einschliessend den administrativen Aufwand sowie einen angemessenen Risikozuschlag.

⁷ Die freien Endverbraucherinnen und Endverbraucher informieren die EV Nidau AG über die Laufzeit ihrer Stromlieferverträge. Sie sind dafür besorgt, rechtzeitig den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Vertrag abzuschliessen.

⁸ Die EV Nidau AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Art. 9 Rechnungstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die EV Nidau AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ Die EV Nidau AG kann weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 10 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die EV Nidau AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;

- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
- d) die Stromlieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die EV Nidau AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmung

¹ Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Reglemente und Verordnungen aufgehoben:

- a) Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement) vom 18. November 2010;
- b) Verordnung über die Gebühren und Tarife der Elektrizitätsversorgung vom 7. Dezember 2004.

Art. 13 Urnenabstimmung und Änderungen

¹ Über dieses Elektrizitätsreglement soll gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e der Stadtordnung der Stadt Nidau vom 24. November 2002 initial an der Urnenabstimmung beschlossen werden.

² Der Stadtrat ist gestützt auf die Stadtordnung der Stadt Nidau vom 24. November 2002 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.09.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.09.2024	01.01.2025	Erstfassung	

Eigentümerstrategie für die Elektrizitätsversorgung Nidau

Präambel

Die Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) ist heute eine unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung (Verwaltungszweig) der Stadt Nidau. Sie versorgt das Gemeindegebiet der Stadt Nidau mit elektrischer Energie. Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Betriebsführung der EVN durch einen Dienstleister. Die zunächst befristete Massnahme wurde im Jahr 2022 in eine definitive Vereinbarung mit einer Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2023 überführt.

Gleichzeitig hatte der Stadtrat im Jahr 2019 grünes Licht für die Erarbeitung einer Eigentümerstrategie gegeben. Basierend auf einer vertieften Analyse der relevanten Umfeld- und Marktbedingungen sowie der Ausgangslage der EVN hat der Gemeinderat die aktuelle Situation geklärt und verschiedene eigentümerstrategische Optionen evaluiert. Aus Sicht des Gemeinderates war die Beibehaltung des Status Quo keine zukunftsfähige Lösung. Ebenfalls erachtete er eine Verpachtung oder einen Verkauf als nicht zielführend. Damit stand eine Rechtsformänderung im Vordergrund, entweder in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Nach Durchführung einer indikativen Bewertung legte sich der Gemeinderat im Jahr 2023 für die Gründung einer Aktiengesellschaft fest.

Die auf diesem Entscheid aufbauende Eigentümerstrategie gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der EVN aus Sicht der Stadt Nidau vor.

1. Grundlagen der Eigentümerstrategie

Der Gemeinderat der Stadt Nidau beschliesst auf Grundlage von Art. 25 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 und Art. 61 der Stadtordnung der Stadt Nidau vom 24. November 2002 die vorliegende Eigentümerstrategie für die EVN.

Die Eigentümerstrategie enthält politische Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Versorgungsauftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie.

Als gemeindeeigenes Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen ist das Unternehmen den Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft der Stadt Nidau verpflichtet.

2. Unternehmenszweck

Das Unternehmen bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nidau im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Das Unternehmen kann seine Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets erbringen.

Das Unternehmen kann weitere Dienstleistungen im Dienst des Gesellschaftszweckes erbringen, sofern diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens leisten. Mögliche Dienstleistungen können insbesondere sein:

- Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung;
- Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Informations- und Kommunikationsnetzen;
- Erbringung von Energie- und Netzdienstleistungen;
- Erbringung von administrativen Dienstleistungen;
- Energieberatung für Wirtschaft und Bevölkerung;
- Erbringung von weiteren Infrastruktur- und Verwaltungsdienstleistungen.

Das Unternehmen kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

3. Ziele der Stadt Nidau

3.1. Politische Ziele

Das Unternehmen ist im vollständigen Eigentum der Stadt Nidau und soll langfristig eigenständig und unabhängig bleiben. Das Unternehmen soll als privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht ausgestaltet sein.

Die für die Elektrizitätsversorgung erforderlichen Anlagen und Leitungen sind im Eigentum des Unternehmens. Die öffentliche Beleuchtung ist im Eigentum der Stadt Nidau.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Kundinnen und Kunden in dem ihm zugewiesenen Versorgungsgebiet nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Elektrizität zu erschliessen. Weiter ist es verpflichtet, die Kundinnen und Kunden in dem ihm zugewiesenen Versorgungsgebiet dauernd, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität mit Elektrizität zu versorgen. Dies gilt insbesondere für Neuanschlüsse von Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass der Ausbau der Photovoltaikproduktion auf Stadtgebiet nicht durch Netzengpässe verzögert wird. Dafür ist eine entsprechende Zielnetzplanung zu erstellen und regelmässig anzupassen.

Das Unternehmen stellt die Versorgung zu wettbewerbsfähigen Kostenbeiträgen, Gebührentarifen und Preisen sicher. Gleichzeitig soll es sich den finanzwirtschaftlichen Spielraum für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung schaffen.

Das Unternehmen unterstützt die Zielsetzungen der Energie- und Umweltpolitik des Bundes, des Kantons Bern und der Stadt Nidau.¹

3.2. Unternehmerische Ziele

Das Unternehmen handelt als kunden- und lösungsorientierter Dienstleister. Die betrieblichen Strukturen und Prozesse sind entsprechend stetig weiterzuentwickeln. Zur Sicherstellung eines professionellen Betriebs wird ein Dritter mit der Betriebsführung beauftragt.

Das Unternehmen plant, baut, betreibt und unterhält die Anlagen und Leitungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik. Das Unternehmen sorgt proaktiv für eine hohe Versorgungssicherheit. Dem Unterhalt sowie Investitionen für den Ausbau und den Ersatz von Anlagen und Leitungen sind eine hohe Priorität einzuräumen und nach dem NOVA-Prinzip² umzusetzen. Die fortwährende Steigerung der betrieblichen Effizienz hat einen hohen Stellenwert.

Die Versorgung von nicht marktzugangsberechtigten Kundinnen und Kunden mit Elektrizität (Grundversorgung) erfolgt auf der Basis einer marktorientierten Beschaffungsstrategie. Das Unternehmen kann einen moderaten Anteil des Elektrizitätsbedarfs in der Grundversorgung selber erzeugen. Investitionen in eigene Produktionskapazitäten beschränken sich auf regionale Anlagen.

Die Versorgung von marktzugangsberechtigten Kundinnen und Kunden mit Elektrizität erfolgt auf der Basis einer marktorientierten Beschaffungsstrategie. Das Unternehmen nutzt seine Chancen im liberalisierten Elektrizitätsmarkt unter Beachtung der Grundsätze der Werterhaltung, Risikovermeidung und Nachhaltigkeit.

Das Unternehmen überprüft regelmässig die Beschaffungs- und Produktionssituation und trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung einer langfristig sicheren und marktkonformen Versorgung.

Die betrieblichen Leistungen werden konsequent auf die Bedürfnisse eines vollständig liberalisierten Elektrizitätsmarktes ausgerichtet.

¹ Vgl. Art. 2a Stadtordnung.

² NOVA: Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau.

3.3. Wirtschaftliche Ziele

Das Unternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und soll im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen (insb. Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung) und regulatorischen Vorgaben in sämtlichen Geschäftsfeldern einen stabilen Gewinn erwirtschaften. Auf Quersubventionierungen wird explizit verzichtet.

Die Stadt Nidau erwartet eine jährliche Abgeltung zuhanden des Steuerhaushalts in der Höhe von rund CHF 1.0 Mio. («Zielabgeltung»).

Die Festlegung der Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise erfolgt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben.

3.4. Soziale Ziele

Die Führung des Betriebs wird an einen Dritten vergeben. Der Betrieb beschäftigt selber keine Mitarbeitenden.

3.5. Ökologische Ziele

Das Unternehmen räumt der Umwelt einen hohen Stellenwert ein und unterstützt im Auftrag der Stadt Nidau und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Bestrebungen der Stadt Nidau sowie der Kundinnen und Kunden für einen von hoher Selbstverantwortung geprägten bewussten Umgang mit Energie.

Das Unternehmen ist bestrebt, den Anteil erneuerbarer Energien in der Stadt Nidau zu steigern sowie mit Energieeffizienz- und Energiesparmassnahmen die ökologische Bilanz der Stadt Nidau weiter zu verbessern. Der Strommix der EVN enthält keine Kernenergie.³

4. Kooperationen

Geeignete Kooperationen sind zwecks Sicherstellung einer effizienten Leistungserbringung und zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit fortwährend zu prüfen und – sofern strategisch, organisatorisch und wirtschaftlich zielführend – einzugehen. Eingegangene Kooperationen werden regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und ihren Nutzen für das Unternehmen überprüft.

Die konkrete Ausgestaltung der Kooperationen ist im Einzelfall zu prüfen. Das Unternehmen kann Kooperationen von reinen Dienstleistungsverhältnissen bis zu einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft verfolgen. Ausgeschlossen ist jedoch die Übertragung des Eigentums an den Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung. Als Kooperationspartner im Vordergrund stehen andere Versorgungsunternehmen in der Region.

5. Vorgaben zur Führung

Die Interessen der Stadt Nidau als Eigentümerin werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dieser legt mit der Eigentümerstrategie die strategischen Ziele der Stadt Nidau für das Unternehmen fest.

Der Verwaltungsrat ist gegenüber der Eigentümerin für die Oberleitung des Unternehmens verantwortlich. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Der Verwaltungsrat genehmigt eine Unternehmensstrategie. Diese richtet sich insbesondere an den Zielen der Eigentümerstrategie, den regulatorischen Vorgaben und den Bedürfnissen des Marktes aus.

Der Verwaltungsrat prüft jährlich die Zweckmässigkeit und Erreichbarkeit der in der Eigentümerstrategie festgelegten Zielsetzungen in Abhängigkeit der Marktentwicklungen. Falls notwendig, kann er beim Gemeinderat eine Anpassung der Eigentümerstrategie beantragen.

Die Wahrnehmung der Interessen der Eigentümerin im Verwaltungsrat des Unternehmens erfolgt durch den Gemeinderat. Das Präsidium soll durch eine unabhängige Person wahrgenommen werden.

³ Vgl. Art. 2a Abs. 3 Stadtordnung.

6. Vorgaben zur Steuerung

Der Verwaltungsrat informiert die Eigentümerin jährlich mit einer konsolidierten, revidierten und kommentierten Jahresrechnung sowie einem erläuternden Lagebericht nach Obligationenrecht. Die Jahresrechnung enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Geldflussrechnung sowie einen Anhang inklusive Anlagespiegel der Sachanlagen. Der Lagebericht enthält Ausführungen über die vergangene und erwartete künftige Geschäftsentwicklung, die Umsetzung der Eigentümerstrategie und der Unternehmensstrategie sowie die festgestellten Unternehmensrisiken und die getroffenen Massnahmen.

Der Verwaltungsrat informiert die Eigentümerin jährlich über die Investitions- und Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre und das Budget für das Folgejahr. Weiter informiert er die Eigentümerin jährlich über die Absatz- und Beschaffungssituation sowie über den Zustand der Anlagen und Leitungen.

Der Verwaltungsrat informiert die Eigentümerin regelmässig sowie in ausserordentlichen Fällen über den Geschäftsverlauf.

7. Vorgaben zur Effizienz

Das Unternehmen strebt zwecks Sicherstellung einer effizienten Leistungserbringung konsequent die Nutzung von betrieblichen Synergien mit Verwaltungseinheiten der Stadt Nidau und mit Dritten an. Weiter ist das Unternehmen bestrebt, die bestehende Infrastruktur bestmöglich auszulasten.

Die Stadt Nidau unterstützt das Unternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere bei Planungs- und Bewilligungsverfahren wird auf eine effiziente gegenseitige Koordination der Interessen geachtet.

Die Stadt Nidau bindet das Unternehmen regelmässig in die entsprechende Planung von Baustellen im öffentlichen Raum ein, damit die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Infrastruktur technisch und kostenmässig effizient gewährleistet werden kann.

8. Vorgaben zur Transparenz

Das Finanz- und Rechnungswesen erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen orientiert sich das Finanz- und Rechnungswesen an den einschlägigen Branchenempfehlungen.

Das Unternehmen führt eine Finanz- und eine Betriebsbuchhaltung. Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen.

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung ist zu veröffentlichen. Das Unternehmen veröffentlicht weiter die gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Stromversorgungsgesetzgebung) erforderlichen Daten und Informationen.

Das Unternehmen informiert die Bevölkerung und die Kundinnen und Kunden über seine laufenden Aktivitäten sowie aktuelle Entwicklungen im politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Umfeld der Geschäftstätigkeit.

9. Überprüfung der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie wird durch den Gemeinderat einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

10. Inkrafttreten der Eigentümerstrategie

Die vorliegende Eigentümerstrategie tritt per [Datum] in Kraft.

Stadt Nidau

Nidau, [Datum]

Der Gemeinderat

.....

Sandra Hess
Stadtpräsidentin

.....

Stephan Ochsenbein
Stadtschreiber

Statuten

der

EV Nidau AG

mit Sitz in

Nidau (BE)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

EV Nidau AG

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Nidau (BE).

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität auf dem Gebiet der Stadt Nidau im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Sie kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Nidau erbringen.

Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen im Dienst des Gesellschaftszweckes erbringen, sofern diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens leisten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

[Version bei Gründung im Herbst 2024]

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (einhunderttausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

[Version nach erfolgter Sacheinlage im Frühling 2025 (rückwirkend per 01.01.2025)]

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000'000.00 (eine Million Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

Art. 4

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Aktionärin mit Namen und Adresse eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktionärin meldet der Gesellschaft jede Änderung der im Aktienbuch eingetragenen Tatsachen.

Art. 5

Aktienzertifikate

Es werden keine Aktienzertifikate herausgegeben.

Die Aktionärin kann jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien hat die bisherige Aktionärin das alleinige Bezugsrecht.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Modalitäten fest.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 8

Ordentliche und
ausserordentliche
Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt. Der Verwaltungsrat darf auch eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, einzuberufen, wenn die Aktionärin es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Art. 9

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Art. 10

Einladung

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag nach den Modalitäten von Art. 28 einzuberufen. In der Einberufung sind Ort, Datum, Art und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekannt zu geben.

Innert der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionärin auf. Dies muss in der Einladung ausdrücklich erwähnt werden, ebenso wie das Recht der Aktionärin zu verlangen, dass ihr eine Kopie dieser Unterlagen baldmöglichst per Post oder in elektronischer Form zugestellt wird.

Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, sofern die mündliche Beratung nicht verlangt wird und sofern die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen.

Art. 11

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer, die nicht Aktionärin zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Generalversammlung und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

Art. 13

Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben.

Art. 14

Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen namentlich folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Lageberichts des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Jahresrechnung;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Art. 15

Auskunft, Einsicht

Die Aktionärin ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Akten können von der Aktionärin gemäss Art. 697a OR eingesehen werden.

Die Aktionärin kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und sie das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Mitgliederzahl, Wahl,
Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates darf nicht dem Gemeinderat der Stadt Nidau angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Nidau stehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss aber dem Gemeinderat der Stadt Nidau angehören.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates darf nicht dem Gemeinderat der Stadt Nidau angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Nidau stehen.

Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen sowie die Geschlechter angemessen vertreten sind.

Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seine Sekretärin bzw. seinen Sekretär. Als Sekretärin bzw. Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Art. 17

Einberufung

Der Verwaltungsrat ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn sie bzw. er es als erforderlich erachtet oder ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Grundes verlangt.

In der Einberufung werden die Traktanden der Sitzung sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort bzw. die Form der Sitzung (ggf. virtuell) angegeben.

Art. 18

Beschlussfähigkeit,
Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ein anderes durch diese Sitzung bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 19

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Erlass von Ausführungsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
4. Festsetzung von Kostenbeiträgen und Gebührentarifen;
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
6. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten betrauten Personen;
7. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung bzw. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Art. 716b OR). Das Organisationsreglement regelt die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung.

Art. 20

Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung. Es sind zwingend Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Die Gesellschaft muss durch mindestens zwei Personen vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Personen müssen Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

Art. 21

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diesfalls die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Art. 22

Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung.

3. Die Revisionsstelle

Art. 23

Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Ein Verzicht auf Revision ist auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht möglich. Die Jahresrechnung muss mindestens eingeschränkt geprüft werden gemäss Art. 727a OR.

Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Sie kann von der Teilnahme durch die Generalversammlung dispensiert werden.

Art. 24

Befähigung

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Sind mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle gewählt, muss mindestens eine davon diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 25

Geschäftsjahr,
Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 959 ff. OR.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Art. 26

Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Auflösung, Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird der Stadt Nidau zugewendet.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 28

Mitteilungen,
Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionärin erfolgen in schriftlicher Form (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

IV. Weiteres

Art. 29

Personen- und
Funktionsbezeichnungen

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung an alle Geschlechter.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung am [Datum] festgelegt und genehmigt worden.

Nidau, [Datum]

EV Nidau AG

Für die Gründerin:

STADT NIDAU

Die Stadtpräsidentin:

Sandra Hess

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein

Konzessionsvertrag

für die Nutzung des öffentlichen Grundes

zwischen

1. der **Stadt Nidau**, Schulgasse 2, 2560 Nidau, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Sandra Hess, Stadtpräsidentin und Stephan Ochsenbein, Stadtschreiber,

nachstehend «**Stadt Nidau**»

und

2. der **EV Nidau AG**, Schulgasse 2, 2560 Nidau, handelnd durch den Verwaltungsrat, vertreten durch: **[Personen]**

nachstehend «**Konzessionärin**»

gestützt auf Art. 5 und Art. 12 Abs. 2 des Reglements über die EV Nidau AG vom 22. September 2024.

Die Parteien vereinbaren, was folgt:

I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGS UND DER KONZESSION

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Gestattung der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Stadt Nidau durch die Konzessionärin für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie den Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität.

2. Konzessionsgebiet

Die Konzession umfasst das ganze Stadtgebiet.

3. Begriffe

1. Unter den Begriff Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität fallen folgende Anlagenteile:

Alle ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität (namentlich Freileitungen, Kabel, Transformatorstationen, Verteilboxen sowie Mess-, Steuer-, Regel- und Kommunikationseinrichtungen).

2. Unter den Begriff öffentliche Beleuchtung fallen folgende Anlagenteile:

Alle Strassenlaternen und Lampenmasten entlang von Verkehrswegen und an öffentlichen Plätzen und Parkanlagen, sowie deren Leuchtmittel, allfällige Verkabelung, Schaltschränke und Einrichtungen zur Steuerung und alle weiteren Komponenten, die zur Gewährleistung der öffentlichen Beleuchtung notwendig sind, einschliesslich Wartungseinrichtungen und Ersatzteilen.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

4. Erteilung einer Sondernutzungskonzession

1. Die Stadt Nidau erteilt der Konzessionärin das Recht, auf ihren Grundstücken (öffentliche Sachen im Gemeingebrauch) auf eigene Rechnung und Gefahr die zur Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern sowie zu betreiben und zu unterhalten. Für die eingeräumte Sondernutzung der Grundstücke der Stadt Nidau sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionärin mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.
2. Die Erstellung von Hochbauten sowie die Mitbenützung von Gebäuden (z.B. für Transformatorstationen) auf Grundstücken der Stadt Nidau ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und zu entschädigen.
3. Im Falle einer Veräusserung von Grundstücken der Stadt Nidau an Dritte (z.B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen.

5. Koordinations- und Instandsetzungspflichten

1. Die Konzessionärin und die Stadt Nidau informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über Planungen, Vorhaben, Massnahmen und Änderungen jeglicher Art

betreffend den öffentlichen Grund, die Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen. Sie führen dazu periodische Besprechungen durch, soweit erforderlich unter Beizug weiterer, den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümer. Bei gemeinsamen Bauvorhaben gilt eine gegenseitige Koordinationspflicht, um ein möglichst optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis für beide Parteien zu erreichen. Die Aufteilung der Baukosten erfolgt bei gemeinsamen Bauvorhaben nach dem Verursacherprinzip.

2. Die Bau- und Grabarbeiten im Strassengebiet der Stadt Nidau sind von der Konzessionärin rasch möglichst und in Absprache mit der zuständigen Behörde der Stadt Nidau auszuführen.
3. Die von der Konzessionärin zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität beanspruchten Grundstücke der Stadt Nidau sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder Instand zu setzen. Wertvermehrende Mehrkosten sind von der Stadt Nidau zu tragen.

6. Reparatur und Verlegung von Leitungen und Anlagen

Die Stadt Nidau nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Infrastruktur der Konzessionärin. Müssen Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität, welche sich auf Grundstücken der Stadt Nidau befinden, infolge von notwendigen Bauarbeiten der Stadt Nidau repariert, verlegt oder angepasst werden, erfolgt die Reparatur, Verlegung oder Anpassung auf Kosten der Stadt Nidau.

7. Leitungskataster

Die Konzessionärin ist gemäss Art. 5 der Verordnung über den Leitungskataster vom 11. November 2015 für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geodaten für den Leitungskataster verantwortlich. Sie ist zudem die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle.

8. Öffentliche Beleuchtung

Die Konzessionärin erstellt, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält im Auftrag und auf Kosten der Stadt Nidau die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. Die Konzessionärin führt diese Aufträge zu Selbstkosten (Materialkosten, Personalkosten, Gemeinkostenanteil) aus. Die Stadt Nidau kann solche Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben. Aus Gründen der Sicherheit und des Werterhalts erfolgt dies in Absprache mit der Konzessionärin. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

III. KONZESSIONSGEBÜHR

Die Konzessionärin entrichtet der Stadt Nidau für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch ihre Leitungen und Anlagen und für die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte eine verbrauchsabhängige Konzessionsgebühr gemäss Art. 5 Abs. 4 des Reglements über die EV Nidau AG vom 22. September 2024.

IV. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGS

9. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Die Konzession gilt ab Vertragsunterzeichnung und während der Wirksamkeit des Reglements über die EV Nidau AG bzw. so lange, wie die EV Nidau AG als die für das Stadtgebiet zuständige Netzbetreiberin im Sinne des StromVG bezeichnet wird.
2. Die Konzession erlischt, wenn die Konzessionärin nicht mehr für die Versorgung der Stadt Nidau mit Elektrizität als Netzbetreiberin im Sinne des Stromversorgungsgesetzes verantwortlich ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Abschluss und Änderung dieses Vertrages

1. Der Gemeinderat ist für den Abschluss dieses Vertrages zuständig.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11. Vertragsergänzung und salvatorische Klausel

1. Sollten Tatbestände, die mit Gegenstand und Inhalt dieses Vertrages zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt, soweit nicht anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen

Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

12. Rechtsnatur und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Über Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, befindet das zuständige Gericht des Kantons Bern.

Nidau, [Datum]

Die Parteien:

Stadt Nidau

Sandra Hess
Stadtpräsidentin

Stephan Ochsenbein
Stadtschreiber

EV Nidau AG

[Vorname] [Name]
[Funktion]

[Vorname] [Name]
[Funktion]



STADT NIDAU

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

**Gemeindeabstimmung
vom 22. September 2024**

22. September

Änderung der Rechtsform der Elektrizitätsversorgung Nidau – Überführung in eine Aktiengesellschaft im alleinigen Eigentum der Stadt Nidau

Der Stadtrat von Nidau unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Vorlage zur Abstimmung:

Änderung der Rechtsform der Elektrizitätsversorgung Nidau – Überführung in eine Aktiengesellschaft im alleinigen Eigentum der Stadt Nidau

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie der Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Nidau aus der Stadtverwaltung und ihre Überführung in eine Aktiengesellschaft im alleinigen Eigentum der Stadt Nidau zustimmen?

Warum wird über diese Vorlage abgestimmt?

In den vergangenen Jahren haben sich die Verhältnisse im Strommarkt stark verändert. Als Teil der Stadtverwaltung hat die Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) unter den heutigen Rahmenbedingungen eine Rechtsform, die ihre Position im Strommarkt und ihre weitere Entwicklung erschwert. Deshalb wollen der Gemeinderat und der Stadtrat die EVN per 1. Januar 2025 aus der Stadtverwaltung ausgliedern und in eine Aktiengesellschaft im alleinigen Eigentum der Stadt Nidau überführen. Diese Änderung der Rechtsform erfordert einen Beschluss der Stimmberechtigten von Nidau.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit  Ja- gegen  Nein-Stimmen bei  Enthaltungen, die Änderung der Rechtsform der Elektrizitätsversorgung Nidau und die Überführung in eine Aktiengesellschaft anzunehmen.

Die Elektrizitätsversorgung Nidau heute

Aktuelle Rechtsform

Die Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN) ist heute Teil der Stadtverwaltung. Die Abteilung Infrastruktur plant, organisiert und überwacht die sichere Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Strom. Die Stromtarife werden vom Gemeinderat festgelegt. Die EVN liefert der Stadt jährlich einen Betrag von rund 1,5 Millionen Franken ab. Dieser umfasst den buchhalterischen Ertragsüberschuss aus der Geschäftstätigkeit der EVN, die Konzessionsgebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Abgabe zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz.

Die EVN beschäftigt heute kein eigenes Personal. Die Stadt Nidau hat die Betriebsführung der EVN an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port ausgelagert. Der entsprechende Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2027.

Verändertes Umfeld

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die EVN grundlegend verändert. Neue technische Entwicklungen (Digitalisierung, private Solarstromerzeugung, E-Mobilität etc.) und gesetzliche Bestimmungen sind für alle Stromversorger eine Herausforderung. Um sie zu bewältigen, müssen diese in der Lage sein, jederzeit auf neue Entwicklungen zu reagieren und die nötigen Investitionen zu tätigen. Die Situation wird in den kommenden Jahren noch anspruchsvoller, falls es im Zuge der Annäherung der Schweiz an die EU zu einer vollständigen Strommarkliberalisierung kommt.

Überprüfung der Rechtsform

In diesem dynamischen Umfeld muss auch die EVN flexibel sein und sich rasch an Veränderungen im Strommarkt anpassen können. Aus unternehmerischer Sicht ist die aktuelle Rechtsform dafür nicht ideal. Deshalb startete der Gemeinderat 2019 einen Prozess zur Erarbeitung einer Eigentümerstrategie. Dabei kam er zum Schluss, dass eine erfolgreiche Entwicklung der EVN mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) am besten erreicht werden kann.

2023 genehmigte der Stadtrat einen Kredit von 138 500 Franken für die Überprüfung der Rechtsform. Dazu wurde eine Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Nidau (Gemeinderat, Verwaltung) sowie externen Spezialisten eingesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten unterbreitete der Gemeinderat dem Stadtrat eine Vorlage zur «Änderung der Rechtsform der Elektrizitätsversorgung Nidau in eine Aktiengesellschaft im alleinigen Eigentum der Stadt Nidau». Diese wurde vom Stadtrat am 13. Juni 2024 genehmigt. Der abschliessende Entscheid über die Änderung der Rechtsform der EVN liegt bei den Stimmberechtigten.

Die Aktiengesellschaft EV Nidau AG

Unternehmerische Autonomie, politische Kontrolle

Mit der Umwandlung der EVN in eine Aktiengesellschaft geht die Verantwortung für die strategische Führung vom Gemeinderat an den Verwaltungsrat der neuen EV Nidau AG über. Dieser zählt fünf Mitglieder und setzt sich mehrheitlich aus Personen mit Fach- und Branchenkenntnissen zusammen, die nicht dem Gemeinderat von Nidau angehören oder Angestellte der Nidauer Stadtverwaltung sein dürfen. Mindestens ein und höchstens zwei Sitze des Verwaltungsrats werden von

Mitgliedern des Gemeinderats besetzt. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats darf hingegen nicht ein Mitglied des Gemeinderats sein.

Die Stadt Nidau als alleinige Aktionärin und Eigentümerin kann dem Unternehmen auch in Zukunft politische Vorgaben und Ziele auferlegen. Diese werden vom Gemeinderat in der Eigentümerstrategie festgehalten und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Umsetzung der strategischen Vorgaben auf der unternehmerischen Ebene liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats der EV Nidau AG.

Die Aktiengesellschaft EV Nidau AG ist rechtlich und finanziell ein eigenständiges Unternehmen. Die neue Rechtsform schafft klare und schlanke Strukturen. Damit ist gewährleistet, dass der Verwaltungsrat rasch und flexibel auf Chancen und Risiken im Energiemarkt reagieren kann.

Erhöhte Transparenz

Mit der neuen Rechtsform werden die finanziellen Verhältnisse der Elektrizitätsversorgung transparenter dargestellt. In der Aktiengesellschaft kommen die Vorgaben des Obligationenrechts zur Anwendung statt wie bisher die öffentlich-rechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (HRM 2). Die EV Nidau AG muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Die Stadt Nidau erhält im Vergleich zu heute einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Situation ihrer Elektrizitätsversorgung.

Ein weiterer Vorteil der Rechtsform Aktiengesellschaft besteht darin, dass das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Substanz geschützt ist. In der Vergangenheit wurde jährlich ein buchhalterischer Ertragsüberschuss von durchschnittlich rund 600 000 Franken erzielt und in den allgemeinen Haushalt der Stadt Nidau abgeführt. Gemäss den heutigen regulatorischen Vorgaben, die unabhängig von der Rechtsform gelten, kann

die EVN jedoch nur einen Gewinn von 200 000 bis 300 000 Franken erzielen. Eine wie bisher überhöhte Gewinnausschüttung ist in Zukunft nicht mehr möglich.

Festlegung des Strompreises

Die Überführung der Elektrizitätsversorgung in die EV Nidau AG hat keinen Einfluss auf die Festlegung der Gebühren, Tarife und Preise für die Kundinnen und Kunden. Allerdings ist zu erwarten, dass die Tarife wegen steigender Investitionen in Zukunft unabhängig von der gewählten Rechtsform erhöht werden müssen. Der Strompreis wird jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt. Dieser ist bei der Tarifgestaltung an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Insbesondere hat er die regulatorisch vorgeschriebenen Gewinnobergrenzen zu beachten.

Vermögensübertragung Stadt Nidau – EV Nidau AG

Mit der Änderung der Rechtsform gehen die Aktiven und Passiven der EVN per 1. Januar 2025 von der Stadt Nidau auf die EV Nidau AG über. Das neue Unternehmen wird dadurch Eigentümerin der Anlagen, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt. Die öffentliche Beleuchtung bleibt im Eigentum der Stadt Nidau.

Als Gegenwert für die übertragenen Anlagen erhält die Stadt Nidau eine Beteiligung an der EV Nidau AG mit einem Nominalwert von 1 Million Franken. Damit ist sie alleinige Aktionärin respektive Eigentümerin des Unternehmens. Zudem gewährt sie der EV Nidau AG ein Aktionärsdarlehen von 3,4 Millionen Franken. Diese Transaktionen haben keine Geldflüsse zur Folge. Einzig für die Gründung der Aktiengesellschaft muss die Stadt Nidau 100 000 Franken bereitstellen (Einlage von Aktienkapital). Dazu kommen rund 60 000 bis

80 000 Franken externe Kosten für die Umsetzung der Rechtsformänderung.

Die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die EV Nidau AG erfolgt zu den tatsächlichen Werten der Anlagen. Diese sind höher als die Werte, zu denen die Anlagen derzeit im Verwaltungsvermögen der Stadt Nidau bilanziert sind. Dadurch entsteht in der Stadtrechnung ein Aufwertungsgewinn. Dieser ist nach Ablauf von fünf Jahren über 16 Jahre gleichmässig aufzulösen.

Gewinnverwendung

Das betriebliche Ergebnis floss wie erwähnt bisher in den allgemeinen Haushalt der Stadt Nidau. Unter der neuen Rechtsform ist das nicht mehr der Fall. Dafür hat die EV Nidau AG der Stadt eine Dividende zu entrichten. Diese bemisst sich nach den gesetzlichen Vorgaben, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens und der Eigentümerstrategie. In Anbetracht der anstehenden Investitionen wird die Stadt Nidau vorläufig auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten. Aus dem gleichen Grund soll die EV Nidau AG auch das von der Stadt gewährte Darlehen nicht verzinsen müssen. Längerfristig wird aber eine Abgabe an die Eigentümerin Stadt Nidau in Form einer Dividende und/oder einer Verzinsung des Aktionärsdarlehens angestrebt.

Konzessionsgebühr und Förderabgabe

Auch unter der neuen Rechtsform entrichtet die EV Nidau AG der Stadt eine Abgeltung für die Benützung des öffentlichen Grundes, die sogenannte Konzessionsgebühr. Sie wird auf dem an die Kundinnen und Kunden gelieferten Strom erhoben und darf gemäss Reglement über die EV Nidau AG wie heute höchstens 8 Rappen pro Kilowattstunden (kWh) betragen. Die

Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Aktuell beträgt sie 3,4 Rappen pro kWh, wodurch der Stadt Nidau Einnahmen von rund 780 000 Franken entstehen. Mit der Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung aus der Verwaltung wird die Konzessionsgebühr auf 3,8 Rappen pro kWh erhöht, wodurch die Abgeltung an die Stadt Nidau auf 880 000 Franken steigt. Damit wird der für die Stadt Nidau wegfallende Betriebsgewinn teilweise kompensiert.

Neben der Konzessionsgebühr bezahlen die Nidauer Strombezügerinnen und Strombezüger eine Abgabe, mit der die Stadt Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz fördert. Diese Förderabgabe beträgt höchstens 0,8 Rappen pro kWh und wird ebenfalls vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Eine Erhöhung des aktuellen Satzes von 0,5 Rappen pro kWh ist derzeit nicht vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

Indem die Stimmberechtigten die Überführung der EVN in eine Aktiengesellschaft beschliessen, genehmigen sie gleichzeitig die dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen. Bei diesen handelt es sich um das Reglement über die EV Nidau AG sowie das Elektrizitätsreglement (siehe Anhänge 1 und 2).

Reglement über die EV Nidau AG

Mit dem Reglement über die EV Nidau AG schaffen die Stimmberechtigten die gesetzliche Grundlage, die für das Unternehmen bei der Erfüllung seiner Aufgaben massgeblich ist. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte zusammengefasst.

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Die Versorgung mit Elektrizität sowie Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung werden auf die EV Nidau AG übertragen. Wenn das Unternehmen seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, kann die Stadt Nidau sämtliche Sachanlagen der EV Nidau AG erwerben.

Die Stadt Nidau erteilt der EV Nidau AG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse. Zu diesen gehört insbesondere die Kompetenz, die Kostenbeiträge und Gebührentarife festzulegen.

Die EV Nidau AG erhält das Recht, für den Betrieb ihrer Anlagen und Netze den öffentlichen Grund zu benutzen. Dafür entrichtet sie der Stadt Nidau eine Konzessionsgebühr.

2. Abschnitt (Finanzierung)

Hier wird definiert, wie die EV Nidau AG die ihr übertragenen Aufgaben finanziert. Grundsätzlich sollen die Einnahmen jedes Unternehmensbereichs die Aufwendungen dieses Bereichs decken, inklusive Betriebs- und Kapitalkosten. Die Kostenbeiträge und Gebührentarife sind entsprechend zu bemessen.

3. Abschnitt (Aktionariat und Governance)

Es wird festgehalten, dass die Stadt Nidau 100 Prozent der Aktien der EV Nidau AG hält und somit deren Alleinbesitzerin ist. Ein teilweiser oder vollständiger Verkauf der Aktien ist nur möglich, wenn diese Bestimmung im Reglement geändert wird. Dazu ist zwingend eine Volksabstimmung erforderlich.

Im Weiteren regelt der Abschnitt die Zuständigkeiten. Die Aktionärsrechte werden vom Gemeinderat ausgeübt. Dieser ist

mit mindestens einer Person und höchstens zwei Personen im Verwaltungsrat vertreten.

4. Abschnitt (Haftung, Versicherung und Rechtsschutz)

Die EV Nidau AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen und muss sich daher nach branchenüblichen Standards versichern.

5. Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Die Stadt Nidau überträgt den gesamten Betrieb der Elektrizitätsversorgung (Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten) an die EV Nidau AG. Dafür erhält sie eine Beteiligung an der Gesellschaft von 1 Million Franken sowie eine verzinsliche Darlehensforderung von 3,4 Millionen Franken.

Elektrizitätsreglement

Das Elektrizitätsreglement regelt die Grundsätze der Elektrizitätsversorgung im Netzgebiet der EV Nidau AG. Die Stimmberechtigten von Nidau beschliessen seine Einführung, zukünftige Änderungen liegen in der Kompetenz des Stadtrates.

Wichtige Inhalte:

Die Versorgung mit Elektrizität ist eine öffentliche Aufgabe der Stadt Nidau, die der EV Nidau AG zugewiesen wird. Die EV Nidau AG sorgt für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Stromversorgung.

Die EV Nidau AG bestimmt die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Netzanschlüsse. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Durchleitungsrechte entschädigungslos gewähren.

Das Verhältnis zwischen der EV Nidau AG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es den Netzanschluss, die Netznutzung und die Stromlieferung in der Grundversorgung betrifft. Das Verhältnis mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die von ihrem Recht auf Marktzugang Gebrauch machen, ist betreffend die Stromlieferung privatrechtlicher Natur.

Die EV Nidau AG darf einmalige Gebühren für die Erstellung und Änderung von Netzanschlüssen erheben sowie wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung.

Weitere Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen sind nicht Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage und werden vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Aus Transparenzgründen können die Entwürfe dieser Dokumente bereits zum aktuellen Zeitpunkt auf der Stadtkanzlei oder auf der Website der Stadt Nidau eingesehen werden.

Eigentümerstrategie

Mit der Eigentümerstrategie legt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen fest, welche bei der Weiterentwicklung der EV Nidau AG zu beachten sind. Zu den politischen Zielen gehört, dass das Unternehmen langfristig eigenständig und im alleinigen Eigentum der Stadt Nidau bleiben soll. Die EV Nidau AG ist den Interessen der Nidauer Bevölkerung und Wirtschaft verpflichtet. Gleichzeitig gewährt ihr die Eigentümerin die für eine erfolgreiche Entwicklung nötige unternehmerische Autonomie.

Die Eigentümerstrategie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft.

Statuten der EV Nidau AG

Die Statuten enthalten zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht enthalten sind. Geregelt werden insbesondere die Befugnisse der Generalversammlung, des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle. Weiter enthalten sie Bestimmungen über das Aktienkapital und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Die Statuten werden von der Gründungsgeneralversammlung beschlossen.

Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Nidau und der EV Nidau AG

Der Konzessionsvertrag regelt, wie die EV Nidau AG für die Erstellung und den Betrieb des Stromnetzes öffentlichen Grund in Anspruch nehmen darf. Das Unternehmen erhebt und verwaltet seine Geodaten für den Leitungskataster. Zudem erstellt, betreibt und unterhält es im Auftrag und auf Kosten der Stadt Nidau die öffentliche Beleuchtung.

Vernehmlassung vom März 2024

Im März 2024 unterbreitete der Gemeinderat die genannten Rechtsgrundlagen sowie den Bericht an den Stadtrat den im Stadtrat vertretenen Parteien zur Vernehmlassung. In der Folge gingen insgesamt 134 Rückmeldungen der FDP, der Grünen, der GLP, des PRR, der SP und der SVP sowie der Geschäftsprüfungskommission des Stadtrats ein.

Die Projektgruppe Eigentümerstrategie hat per 22. April und der Gemeinderat am 28. Mai 2024 sämtliche Fragen und Anregungen beantwortet respektive seine Haltung dargelegt. Aufgrund der Eingaben wurden die Unterlagen in verschiedenen Punkten angepasst. Dabei handelte es sich mehrheitlich

um formale Änderungen. Abgesehen davon sind zwei inhaltliche Änderungen zu erwähnen:

Reglement über die EV Nidau AG

In Artikel 12, Absatz 3 wurde ergänzt, dass der Gemeinderat die Eigentümerstrategie nach vorgenommenen Anpassungen jeweils dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorlegt.

Eigentümerstrategie

In Ziffer 3.1, Absatz 3 wurde die Versorgungspflicht der EV Nidau AG dahingehend präzisiert, dass das Unternehmen insbesondere auch Neuanschlüsse von Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit ausreichend Strom versorgen müsse. Zudem müsse die EV Nidau AG sicherstellen, dass der Ausbau der Stromerzeugung mit Photovoltaik nicht durch Netzengpässe behindert wird. Eine sogenannte Zielnetzplanung soll helfen, den Investitionsbedarf zu klären.

Behandlung im Stadtrat

Der Stadtrat hat die Vorlage «Änderung der Rechtsform der Elektrizitätsversorgung Nidau in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Nidau» am 13. Juni 2024 mit || Ja- gegen || Nein-Stimmen und || Enthaltungen genehmigt.

Argumente der Mehrheit und der Minderheit des Stadtrates:

((ergänzen nach dem 13. Juni))

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Nidau aus der Stadtverwaltung und ihre Überführung in eine Aktiengesellschaft im alleinigen Eigentum der Stadt Nidau zustimmen?

Antrag

- I. Den Stimmberechtigten wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussentwurf empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Nidau, nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Stadtrates vom 13. Juni 2024, gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und e der Stadtordnung, beschliesst:

1. Die Elektrizitätsversorgung der Stadt Nidau wird auf den 1. Januar 2025 aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und in eine im vollständigen Eigentum der Stadt Nidau stehende Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht überführt.
2. Die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung der Stadt Nidau (ohne öffentliche Beleuchtung) auf der Basis der Bestandesrechnung vom 31. Dezember 2024 gehen per 1. Januar 2025 auf die zu gründende EV Nidau AG über. Die Stadt Nidau erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von CHF 1 000 000 und ein Aktionärsdarlehen von CHF 3 400 000 Mio.

3. Das Reglement über die EV Nidau AG vom 22. September 2024 gemäss Anhang 1 wird genehmigt.
4. Das Elektrizitätsreglement vom 22. September 2024 gemäss Anhang 2 wird genehmigt.
5. Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitätsversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

Nidau, 13. Juni 2024

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident: Der Stadtschreiber:

Stefan Dörig

Stephan Ochsenbein